

Satzung KulturLeben Berlin – Schlüssel zur Kultur e.V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „KulturLeben Berlin – Schlüssel zur Kultur“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e. V.“.
- (2) Er hat den Sitz in Berlin.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist es, das Wohlfahrtswesen dadurch zu fördern, dass der nachfolgend aufgeführten Zielgruppe die Teilhabe am Leben der Gesellschaft durch den Zugang zu kulturellen Veranstaltungen ermöglicht wird und damit gleichzeitig Kunst und Kultur sowie Bildung und Erziehung gefördert werden.
- (2) Zielgruppe des Vereins sind grundsätzlich Bürgerinnen und Bürger, die mit geringem bzw. keinem Einkommen in Berlin oder Brandenburg leben. Dazu gehören z.B. Menschen mit Migrationshintergrund, Familien und Menschen, die von Altersarmut betroffen sind. Weiter gehören dazu Menschen in sozialen Einrichtungen mit Sucht und/oder psychischen Krankheitsbildern, geistigen und körperlichen Behinderungen, Kinder und Jugendliche in entsprechenden Einrichtungen, sowie Menschen in Frauenhäusern und Obdachloseneinrichtungen.
- (3) Der Zweck wird dadurch verwirklicht, dass der Verein im persönlichen Gespräch den Menschen der Zielgruppe freie Kulturplätze anbietet und sie zur Teilnahme ermutigt. Dies geschieht insbesondere durch die folgenden Maßnahmen:
 - a) Er spricht Menschen der betroffenen Zielgruppe in sozialen Organisationen wie z.B. Laib & Seele (Ausgabestellen der Berliner Tafel), öffentlichen Bibliotheken der Stadtbezirke, geförderten Mehrgenerationenhäusern oder Wohneinrichtungen der freien Wohlfahrtspflege an, um sie für die Teilnahme an kulturellen Veranstaltungen zu interessieren und sie in die Gästeliste des Vereins aufzunehmen.
 - b) Er hält Plätze von Kulturveranstaltern bereit, die ihm diese grundsätzlich unentgeltlich zur Verfügung stellen.
 - c) Die Abgabe der freien Plätze erfolgt jeweils in einem persönlichen und individuellen Gespräch mit dem einzelnen registrierten Gast des Vereins. In dem Gespräch erhält der Gast Informationen über Zeit, Ort und Inhalt des kulturellen Angebots. Auf diese Weise werden mögliche Schwellenängste, sprachliche oder andere Hindernisse abgebaut.
 - d) Der Verein strebt ferner an, eigene kulturelle Veranstaltungen durchzuführen, z.B. so genannte Kultur-Workshops, in denen gemeinsam mit den Menschen aus der Zielgruppe Themen der kulturellen Teilhabe oder der sozialen Inklusion bearbeitet werden sollen.
- (4) Der Verein ist unabhängig, überparteilich und überkonfessionell.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Er arbeitet unabhängig im Sinne der Regelungen des allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG).
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Arbeit der Mitglieder für den Verein geschieht ehrenamtlich, Aufwandsentschädigungen können in nachgewiesener Höhe gezahlt werden.

§ 4 Mitgliedschaft/Fördermitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche und jede juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt, ausgenommen davon sind Gäste des Vereins. Neben der ordentlichen Mitgliedschaft im Verein gibt es eine nicht stimmberechtigte Fördermitgliedschaft. Fördermitglied kann jede volljährige natürliche und jede juristische Person werden.
- (2) Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen.
- (3) Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung vorgeschlagen und vom Vorstand als solche berufen und abberufen; sie können auf Lebenszeit ernannt werden.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (5) Der Austritt eines Mitgliedes/Fördermitgliedes kann jederzeit erfolgen. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen. Eine Beitragsrückerstattung findet nicht statt.
- (6) Bei groben Verletzungen der Vereinspflichten und schuldhaften Verstößen gegen die Interessen des Vereins kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitglieds/Fördermitgliedes beschließen. Dem Mitglied/Fördermitglied muss vor der Beschlussfassung angemessene Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme gegeben werden. Gegen den schriftlichen Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Zusendung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
- (7) Mitglieder/Fördermitglieder die sich mit dem Mitgliedsbeitrag bis zum 30. April des Folgejahres im Rückstand befinden, können nach Beschluss des Vorstandes vom Verein ausgeschlossen und von der Mitgliederliste gestrichen werden. Zuvor sollte das Mitglied gemahnt worden sein; der fällige Beitrag kann trotz Ausschluss gerichtlich beigetrieben werden. Die Streichung aus der Mitgliederliste ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 5 Beiträge

- (1) Die Mitglieder/Fördermitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Einzelheiten sind in einer von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung festgelegt.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.
- (3) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen auf schriftlichen Antrag des Mitgliedes Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden. Der Vorstand entscheidet darüber nach freiem Ermessen.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann nach Bedarf zu bestimmten Themen einen Ausschuss bilden und einsetzen (z.B. Berufungsausschuss), der gegenüber der Mitgliederversammlung berichtet.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus drei bis fünf Mitgliedern; der/dem 1. Vorsitzenden, der/dem 2. Vorsitzenden und bis zu drei weiteren Beisitzern. Der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende vertreten den Verein einzeln gerichtlich und außergerichtlich.

§ 8 Zuständigkeit des Vorstands

- (1) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte. Er übt sein Amt ehrenamtlich aus. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins einschließlich der Verwaltung des Vereinsvermögens zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Ihm obliegen insbesondere die Verwirklichung des Vereinszwecks, die Erstellung des Jahresberichts und des Rechnungsabschlusses und die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung. Bei Bedarf kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung geben.
- (2) Er kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung eine/n Geschäftsführer/in als besondere/n Vertreter/in gemäß § 30 BGB bestellen. Diese/r ist dann berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 9 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitglieds ist möglich.
- (2) Der/die 1. und 2. Vorsitzende sollen von der Mitgliederversammlung grundsätzlich in getrennten Wahlgängen gewählt werden. Auf Antrag kann davon vor dem Wahlgang abgewichen werden.
- (3) Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.
- (4) Der Vorstand kann sich bei Ausscheiden eines Mitglieds für die Zeit bis zur nächsten Wahl selbst ergänzen. Dies gilt nicht für die/den 1. und 2. Vorsitzende(n).

§ 10 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

- (1) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens einmal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt in schriftlicher Form (auch E-Mail oder Fax möglich) unter Einhaltung einer Einladungsfrist von in der Regel mindestens 7 Tagen. Die Vorstandssitzungen sind mit den Namen der Teilnehmer und des Sitzungsleiters zu den Tagesordnungspunkten und bei Beschlussfassungen mit dem Abstimmungsergebnis zu protokollieren und vom Vorsitzenden bzw. dem Leiter der Vorstandssitzung zu unterzeichnen.
- (2) Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder sein/ihre Stellvertreter/in anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Abwesenheit die Stimme des/der stellvertretenden Vorsitzenden.

(3) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von der/vom 1. und 2. Vorsitzenden zu unterzeichnen.

(4) Dem Vorstand können notwendige Kosten in nachgewiesener Höhe erstattet werden. Bei Bedarf kann sich der Vorstand eine Reisekostenordnung geben.

§ 11 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan obliegen.

(2) Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:

- a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- b) Wahl bis zu zwei Rechnungsprüfer,
- c) Entgegennahme der Jahresrechnung des Vereins, des Jahresberichts des Vorstands und des Prüfberichts der Rechnungsprüfer,
- d) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr,
- e) Entlastung des Vorstands,
- f) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge bzw. Beschlussfassung zu einer vom Vorstand vorgelegten Beitragsordnung,
- g) Vorschlagsrecht zur Ernennung von Ehrenmitgliedern durch den Vorstand
- h) Zustimmung zum An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz,
- i) Zustimmung zur kapitalmäßigen Beteiligung des Vereins an Gesellschaften,
- j) Zustimmung zur Aufnahme von Darlehen ab zehntausend Euro,
- k) Berufung eines Mitglieds über den Ausschließungsbeschluss des Vorstands,
- l) Änderung der Satzung,
- m) Beratung, Diskussion und die Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen, zu denen der Vorstand dies aus gegebenem Anlass wünscht,
- n) Auflösung des Vereins.

(3) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann aus besonderem Anlass Gästen oder Medienvertretern Zutritt zur Mitgliederversammlung gewähren, wenn die Mitgliederversammlung hierzu vorher einen Beschluss gefasst hat.

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.

(2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand schriftlich in einfacher Form (auch per E-Mail oder Fax möglich) unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Für die Einladung genügt die Textform (§ 126 b BGB). Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse (auch E-Mail-Adresse) gerichtet ist.

Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

(3) Jedes Mitglied kann spätestens zwei Wochen vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

(1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn 30% der Vereinsmitglieder dies beim Vorstand schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragt.

(2) Die Einladung der Mitglieder erfolgt unter Beachtung der Voraussetzungen, die für die ordentliche Mitgliederversammlung gelten; dies gilt auch für das Antragsrecht der Mitglieder zur Tagesordnung.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme; dies gilt auch für die Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

(2) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss bzw. dem Vorsitzenden des Wahlausschusses übertragen werden. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.

(3) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Die Art der Abstimmung schlägt der Versammlungsleiter vor. Es kann offen (durch einfaches Handzeichen) oder geheim (schriftlich) abgestimmt werden. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn eines der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die stimmberechtigten Mitglieder sind in eine Teilnehmerliste aufzunehmen, die zum Protokoll beigelegt wird.

(4) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, es sei denn, die Satzung bestimmt Abweichungen von diesem Verfahren. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 15 Aufgaben der Rechnungsprüfer

(1) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihren Reihen bis zu zwei Rechnungsprüfer für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an. Eine direkte Wiederwahl nach der Amtszeit ist zulässig. Sie dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören.

(2) Die/der Rechnungsprüfer prüft/prüfen alle Bücher und Belege, den gesamten Zahlungsverkehr und das vorhandene Vermögen nach eigenem Ermessen. Dies kann jederzeit auch stichprobenartig erfolgen. Die Prüfung ist berichtsmäßig abzufassen. In der Mitgliederversammlung erstatten sie Bericht und stellen den Antrag auf Entlastung des Vorstands.

§ 16 Satzungsänderung

(1) Für Satzungsänderungen ist eine 3/4 Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt worden sind.

(2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 17 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Berlin, der dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 18 Wirksamkeit der Satzung

Die Satzung tritt in Kraft, sobald der Verein in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen ist.

Wir versichern die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gem. §71 Abs. 1 Satz 4 BGB